

**Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen – gültig ab 08.10.2022**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am **29.09.2022** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Verkaufsoffene Sonntage und Öffnungszeiten**

Aus Anlass der Veranstaltung "Kirchweihmarkt" am Sonntag, den 30.10.2022 dürfen in der Stadt Kornwestheim die Verkaufsstellen an diesem Tag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Für Apotheken gilt diese Regelung entsprechend.

**§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.